

VERORDNUNG

vom 01. Februar 2021 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Kirchbach in der Steiermark (politischer Bezirk Südoststeiermark)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit gültigen Fassung LGBl. Nr. 60/2019 verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Kirchbach in der Steiermark** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach*;
2. von der *Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental*:
 - die Häuser Alteggerstraße ab der Hausnummer 38 und alle Häuser des Ortsteiles Muggentalberg.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Kirchbach in der Steiermark vom 30. Juni 1997 (Nr. 288/1997) außer Kraft.
- (3) Da einige Häuser/Ortsteile/Katastralgemeinden/Gemeinden bisher einem anderen Schulsprengel zugeordnet waren, wird für die betroffene Schule
 - Mittelschule Heiligenkreuz am Waasenin einem eigenen Rechtsakt zeitgleich eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

